

**Prüfung im Internationalen Recht
vom 21. Februar 2001**

Europarecht I (Verfassungsrecht)

Matrikel Nummer (ohne Namensnennung):

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil prüft das Grundwissen. Der zweite Teil besteht aus einem kurzen Essay, der Ihnen Gelegenheit zur Entwicklung eines Themas im Gesamtzusammenhang und zur Anstellung von Überlegungen gibt.

Zeitvorschlag:

Teil I: 20 Minuten

Teil II: 40 Minuten

Teil II wird bei der Benotung doppelt gewichtet.

Good Luck!

**Teil I
Grundwissen**

Pro Frage ist nur eine Antwort richtig. Mehr als eine angekreuzte Antwort pro Frage gilt als falsche Beantwortung. Falsche Antworten geben keine Minuspunkte.

1. Wie sind die EG, die EGKS und die Euratom rechtlich miteinander verbunden?

- a) Sie sind in drei einzelnen Verträgen geregelt und unter dem EUV zusammengefasst.....
- b) Sie werden im gleichen Vertrag geregelt.....
- c) Sie werden in völlig von einander unabhängigen Verträgen geregelt.....

2. Im Bereich der gemeinsamen Aussenhandelspolitik Art. 133 EGV (Seefischerei)

- a) können die Mitgliedstaaten in originärer Eigenzuständigkeit Massnahmen ergreifen, solange die Gemeinschaft von ihrer Kompetenz keinen Gebrauch macht; es gilt das Subsidiaritätsprinzip Art. 5 Abs. 2 EGV
- b) besteht keine Möglichkeit seitens der Mitgliedstaaten, Massnahmen zu ergreifen, da Art. 133 EGV eine ausschliessliche Kompetenz der Gemeinschaft ist.....
- c) können die MS in Absprache und Zusammenarbeit mit der Kommission Massnahmen ergreifen, solange die EG keinen Gebrauch von ihrer Zuständigkeit gemacht hat

3. Der Europäische Rat

- a) ist ein Organ der EG und setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie aus dem Präsidenten der Kommission zusammen.....
- b) ist eine wichtige Institution der EU und legt allgemeine Zielvorstellungen für deren Entwicklung fest, welche nicht über eine politische Verbindlichkeit hinausgehen.....
- c) setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten zusammen und legt die allgemeinen politischen Leitlinien für die Entwicklung der Union fest.....

4. Parallelität von internen und externen Rechtsetzungskompetenzen (AETR-Doktrin)

- a) Darunter versteht man die Delegationsmöglichkeit des Rates an die Kommission, wobei jener die Form der Ausführung vorschreiben kann..
- b) Die Kommission kann mit Zustimmung der Vertreter der Mitgliedstaaten ausserhalb ihres ausschliesslichen Kompetenzbereichs tätig werden.....
- c) Die Gemeinschaft kann aufgrund von Innenkompetenzen implizit völkerrechtliche Verträge eingehen, sofern diese mit einem Rechtsakt im Innern bereits wahrgenommen wurde

5. Die unmittelbare Anwendbarkeit von völkerrechtlichen Verträgen (Kupferberg)

- a) Die unmittelbare Anwendbarkeit von völkerrechtlichen Verträgen ist möglich, insofern als deren Bestimmungen unbedingt und hinreichend klar sind
- b) Die unmittelbare Anwendbarkeit von völkerrechtlichen Verträgen ist ausgeschlossen, da das EG Recht die Transformation verlangt.....
- c) Die unmittelbare Anwendbarkeit von völkerrechtlichen Verträgen ist nur möglich, soweit dies der jeweilige Vertrag vorsieht

6. Die Finanzierung der Gemeinschaft

- a) Die Finanzhoheit liegt ausschliesslich in der Kompetenz der Gemeinschaft, so dass sie bei nicht ausreichenden Finanzmitteln zur Bedarfsdeckung selbständig neue Geldquellen erschliessen kann.....
- b) Die vollständige Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts erfolgt mit den Beiträgen der Mitgliedstaaten; deshalb ist zur Erschliessung von neuen Rechtsquellen ein einstimmiger Beschluss der Mitgliedstaaten notwendig
- c) Die Gemeinschaft finanziert ihren Haushalt aus Eigenmitteln und falls neue Rechtsquellen aufgrund fehlender Bedarfsdeckung erschlossen werden müssen, bedarf es der einstimmigen Zustimmung der Mitgliedstaaten.....

7. Prüft das deutsche BverfG heute die Grundrechtskonformität von EG Rechtsakten?

- a) Nein, denn das BverfG ist zur Überprüfung von auf EG Recht abgestützte Vollzugsmassnahmen im nationalen Recht nicht zuständig.....
- b) Nein, denn mit *Solange II* kam das BverfG zum Schluss, dass der gemeinschaftliche Grundrechtsstandard hinreichend gefestigt sei, so dass das BverfG das Gemeinschaftsrecht nicht mehr auf Konformität mit dem deutschen Grundgesetz überprüft.....
- c) Ja, denn mit *Maastricht* kam das BverfG zum Schluss, dass es den vom Grundgesetz verbürgten Wesensgehalt der Grundrechte auch gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaft sichert, das BverfG übt seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht in einem Kooperationsverhältnis zum EuGH aus

8. Wann kann eine natürliche Person den EuGH selbständig anrufen?

- a) Als Rechtsmittelinstanz des Gerichtes erster Instanz.....
- b) Im Vorabentscheidungsverfahren.....
- c) Die selbständige Anrufung ergibt sich aufgrund des nationalen Rechts....

9. Können Grundrechtsverletzungen durch die Organe der EG unmittelbar vom EGMR überprüft werden? (*Melchers*)

- a) Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist eine unabhängige Instanz und kann sowohl Menschenrechtsverletzungen von nationalen Behörden wie auch Gemeinschaftsorganen überprüfen.....
- b) Der EGMR kann weder Handlungen der Organe der EG noch solche nationaler Behörden im Rahmen der Vollstreckung von Gemeinschaftsrecht überprüfen; die Mitgliedstaaten sind insofern nur gegenüber der Gemeinschaft verpflichtet.....
- c) Dem EGMR steht keine Kompetenz zur Überprüfung von Handlungen der Organe der EG zu; jedoch sind die Mitgliedstaaten in Ausführung gemeinschaftsrechtlicher Massnahmen gegenüber dem EGMR verantwortlich

10. Die Anhörung des Europäischen Parlaments (EP) im Gesetzgebungsverfahren (*Kabotageverordnung*)

- a) Der Rechtsakt ist nichtig, wenn der Rat das EP bei vorgesehener Anhörung bloss um eine Stellungnahme ersucht und mit der Verabschiedung des Rechtsaktes nicht abwartet, bis das EP seiner Auffassung tatsächlich Ausdruck verleiht
- b) Das EP muss bei vorgesehener Anhörung nicht nur die Gelegenheit haben, seiner Auffassung tatsächlich Ausdruck zu verleihen, sondern ist überdies bei jeder Abweichung des endgültig verabschiedeten Wortlauts von demjenigen, zu dem das Parlament bereits angehört worden ist, nochmals anzuhören
- c) Der Rat kann von einer vorgesehenen Anhörung absehen, wenn der zu erlassende Rechtsakt den Vorstellungen des EP entspricht

Teil II

Essay

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass dieser Teil bei der Benotung der europarechtlichen Prüfung doppelt gewichtet wird. Benützen Sie das zur Verfügung gestellte Papier und versehen Sie es mit einem 5 cm breiten Rand auf der rechten Seite. Vergessen Sie nicht, Ihre Matrikelnummer auf jedem gebrauchten Papierbogen anzugeben. Bitte schreiben Sie gut lesbar.

Thema

Das Verhältnis zwischen Europäischer Gemeinschaft (EG) und Europäischer Union (EU)

Stellen Sie möglichst umfassend das Verhältnis zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union dar. Gehen Sie dabei auf mindestens drei der folgenden Themen ein und stellen Sie die sich stellenden Probleme dar.

- Rechtsgrundlage (Gründungsverträge, EEA, Maastricht, Amsterdam, Nizza)
- Rechtsnatur der EG und der EU (Rechtspersönlichkeit, Geltungsbereich)
- Struktur (Drei-Säulen-Prinzip)
- völkerrechtliche Kompetenzen
- Beziehungen zu den Mitgliedstaaten
- veränderte Verhältnisse nach Amsterdam
- Organe und deren Kompetenzen

Nehmen Sie kurz Stellung zur Situation des Bürgers in bezug auf die Klarheit und Übersichtlichkeit der Struktur und der Rechtsgrundlagen der EG und EU.